

Einladung

zur 1. Sitzung des Grossen Gemeinderates von Steffisburg

Datum Freitag, 24. Januar 2020

Beginn 17:00 Uhr

Ort Aula Schönau, Steffisburg

Nr.	Traktanden	Kommentar	Vertretung durch
1	Leitender Ausschuss 2020; Wahl Präsidium	3 - 4	Thomas Rothacher
2	Leitender Ausschuss 2020; Wahl erstes Vizepräsidium	4	Präsidium GGR 2020
3	Leitender Ausschuss 2020; Wahl zweites Vizepräsidium	5	Präsidium GGR 2020
4	Leitender Ausschuss 2020; Wahl Stimmzähler/in 1	5 - 6	Präsidium GGR 2020
5	Leitender Ausschuss 2020; Wahl Stimmzähler/in 2	6 - 7	Präsidium GGR 2020
6	Aufsichts- und Geschäftsprüfungskommission (AGPK); Ersatzwahl für Matthias Döring (SP); Wahlvorschlag xx (SP)	7 - 8	Präsidium 2020
7	Aufsichts- und Geschäftsprüfungskommission (AGPK); Wahl Präsidium für das Jahr 2020	8	Präsidium GGR 2020
8	Aufsichts- und Geschäftsprüfungskommission (AGPK); Wahl Vizepräsidium für das Jahr 2020	9	Präsidium GGR 2020
9	Protokoll der Sitzung vom 29. November 2019; Genehmigung	9; Beilage	Präsidium GGR 2020
10	Informationen des Gemeindepräsidiums	10	Jürg Marti
11	Finanzkommission; Ersatzwahl für Beat Wegmann (FDP); Wahlvorschlag Thomas Rothacher (FDP)	10	Präsidium GGR 2020
12	Hochbau/Planung und Präsidiales; Entwicklung Raum 5; Bewilligung eines Verpflichtungskredites von CHF 100'000.00 zulasten Erfolgsrechnung für Marketingaktivitäten und Projektentwicklung	11 - 12	Jürg Marti
13	Tiefbau/Umwelt; Schwäbisstrasse; Bewilligung eines Verpflichtungskredits von CHF 302'000.00 für die Ausarbeitung des Strassen- und Kanalisationsprojekts	12 - 16	Marcel Schenk
14	Interpellation der SVP-Fraktion betr. "Stipendienkommission" (2019/12); Beantwortung	17- 18; Beilage	Hans Berger
15	Neue parlamentarische Vorstösse; Bekanntgabe und Begründungen	18	Präsidium GGR 2020

16 Einfache Anfragen

18

Präsidium GGR 2020

17 Informationen des GGR-Präsidiums

19

GGR-Präsidium 2020

Steffisburg, 9. Januar 2020

Freundliche Grüsse

Grosser Gemeinderat Steffisburg
Präsident 2019



Thomas Rothacher

Beilagen

- Kommentare gemäss vorstehendem Verzeichnis
- Protokoll der Sitzung vom 29. November 2019
- Parlamentarischer Vorstoss

Geht als Einladung an

- Mitglieder des Grossen Gemeinderates
- Mitglieder des Gemeinderates
- Abteilungsleitungen
- Gemeindeschreiber
- Stv. Gemeindeschreiber
- Protokollführerin
- Medien

Kopie zur Kenntnis an

- Präsidiales (10.060.005)

Leitender Ausschuss 2020; Wahl Präsidium

Traktandum 1, Sitzung 1 vom 24. Januar 2020

Registratur

10.060.002 Leitender Ausschuss

Ausgangslage

Gemäss Art. 8 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates besteht der Leitende Ausschuss aus dem Präsidium, dem ersten und zweiten Vizepräsidium sowie den beiden Stimmenzählenden. Sie werden alle Jahre in der ersten Sitzung des Grossen Gemeinderates gewählt. Die Vertretung der politischen Parteien ist bei der Zuteilung angemessen zu berücksichtigen. Das abtretende Präsidium ist für das folgende Jahr weder für das Präsidium noch für das Vizepräsidium wählbar.

Zu wählen sind demnach:

- **Präsidium**
- Erstes Vizepräsidium
- Zweites Vizepräsidium
- Zwei Stimmenzählende

Die Nominationen erfolgen an der GGR-Sitzung vom 24. Januar 2020.

Wahlvorschlag für das GGR-Präsidium 2020

Die SP-Fraktion schlägt

(Vorname, Name, Partei)

für das GGR-Präsidium im Jahr 2020 vor.

Gratulation und Dank

Thomas Rothacher, GGR-Präsident 2019, gratuliert zur Wahl und wünscht viel Erfolg und alles Gute im neuen Amt. Er übergibt dem neuen Präsidium einen Blumenstraus und vorerst leihweise die Ratsglocke 2020, welche das neue Präsidium durch das neue Jahr begleiten wird.

An dieser Stelle übernimmt das neu gewählte Präsidium die Sitzungsleitung.

Annahme der Wahl, Würdigung Präsidium 2019, Rückblick und Antrittsrede

..... bedankt sich für die Wahl und erklärt deren Annahme.

Das neue Präsidium würdigt die Verdienste von Thomas Rothacher als abtretender Präsident und übergibt ihm ebenfalls einen Blumenstraus, eine Steffisburger-Uhr und traditionellerweise die Ratsglocke 2019.

Anschliessend erhält Thomas Rothacher das Wort für einen kurzen Rückblick auf sein Präsidialjahr 2019.

Zum Schluss erfolgt die Antrittsrede des neuen GGR-Präsidiums.

Antrag (Wahl)

1. Als GGR-Präsident/in 2020 wird (Vorname, Name, Adresse, Partei) gewählt.
2. Eröffnung an:
 - Betroffene Person (mit Wahlanzeige)
 - Betroffenes Parteipräsidium (Kopie Wahlanzeige)
 - Präsidiales (10.060.002)

Sofern diese Wahl nicht angefochten wird, tritt sie 10 Tage nach der Publikation im Thuner Amtsanzeiger, d.h. mit Wirkung ab 11. Februar 2020, in Kraft.

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Leitender Ausschuss 2020; Wahl erstes Vizepräsidium

Traktandum 2, Sitzung 1 vom 24. Januar 2020

Registratur

10.060.002 Leitender Ausschuss

Ausgangslage

Gemäss Art. 8 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates besteht der Leitende Ausschuss aus dem Präsidium, dem ersten und zweiten Vizepräsidium sowie den beiden Stimmzählenden. Sie werden alle Jahre in der ersten Sitzung des Grossen Gemeinderates gewählt. Die Vertretung der politischen Parteien ist bei der Zuteilung angemessen zu berücksichtigen. Das abtretende Präsidium ist für das folgende Jahr weder für das Präsidium noch für das Vizepräsidium wählbar.

Zu wählen sind demnach:

- Präsidium
- **Erstes Vizepräsidium**
- Zweites Vizepräsidium
- Zwei Stimmzählende

Die Nominationen erfolgen an der GGR-Sitzung vom 24. Januar 2020.

Wahlvorschlag für das **erste GGR-Vizepräsidium 2020**

Die glp/BDP-Fraktion schlägt

(Vorname, Name, Partei)

für das erste GGR-Vizepräsidium im Jahr 2020 vor.

Antrag (Wahl)

1. Als erste/r GGR-Vizepräsident/in 2020 wird (Vorname, Name, Adresse, Partei) gewählt.
2. Eröffnung an:
 - Betroffene Person (mit Wahlanzeige)
 - Betroffenes Parteipräsidium (Kopie Wahlanzeige)
 - Präsidiales (10.060.002)

Sofern diese Wahl nicht angefochten wird, tritt sie 10 Tage nach der Publikation im Thuner Amtsanzeiger, d.h. mit Wirkung ab 11. Februar 2020, in Kraft.

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Leitender Ausschuss 2020; Wahl zweites Vizepräsidium

Traktandum 3, Sitzung 1 vom 24. Januar 2020

Registratur

10.060.002 Leitender Ausschuss

Ausgangslage

Gemäss Art. 8 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates besteht der Leitende Ausschuss aus dem Präsidium, dem ersten und zweiten Vizepräsidium sowie den beiden Stimmzählenden. Sie werden alle Jahre in der ersten Sitzung des Grossen Gemeinderates gewählt. Die Vertretung der politischen Parteien ist bei der Zuteilung angemessen zu berücksichtigen. Das abtretende Präsidium ist für das folgende Jahr weder für das Präsidium noch für das Vizepräsidium wählbar.

Zu wählen sind demnach:

- Präsidium
- Erstes Vizepräsidium
- **Zweites Vizepräsidium**
- Zwei Stimmzählende

Die Nominationen erfolgen an der GGR-Sitzung vom 24. Januar 2020.

Wahlvorschlag für das zweite GGR-Vizepräsidium 2020

Die ...-Fraktion schlägt

(Vorname, Name, Partei)

für das zweite GGR-Vizepräsidium im Jahr 2020 vor.

Antrag (Wahl)

1. Als zweite/r GGR-Vizepräsident/in 2020 wird (Vorname, Name, Adresse, Partei) gewählt.
2. Eröffnung an:
 - Betroffene Person (mit Wahlanzeige)
 - Betroffenes Parteipräsidium (Kopie Wahlanzeige)
 - Präsidiales (10.060.002)

Sofern diese Wahl nicht angefochten wird, tritt sie 10 Tage nach der Publikation im Thuner Amtsanzeiger, d.h. mit Wirkung ab 11. Februar 2020, in Kraft.

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Leitender Ausschuss 2020; Wahl Stimmzähler/in 1

Traktandum 4, Sitzung 1 vom 24. Januar 2020

Registratur

10.060.002 Leitender Ausschuss

Ausgangslage

Gemäss Art. 8 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates besteht der Leitende Ausschuss aus dem Präsidium, dem ersten und zweiten Vizepräsidium sowie den beiden Stimmzählenden. Sie werden alle Jahre in der ersten Sitzung des Grossen Gemeinderates gewählt. Die Vertretung der politischen Parteien ist bei der Zuteilung angemessen zu berücksichtigen. Das abtretende Präsidium ist für das folgende Jahr weder für das Präsidium noch für das Vizepräsidium wählbar.

Zu wählen sind demnach:

- Präsidium
- Erstes Vizepräsidium
- Zweites Vizepräsidium
- **Zwei Stimmzählende**

Die Nominationen erfolgen an der GGR-Sitzung vom 24. Januar 2020.

Wahlvorschlag für **Stimmzähler/in 1** für das Jahr 2020

Die ...-Fraktion schlägt

(Vorname, Name, Partei)

als Stimmzähler/in 1 für das Jahr 2020 vor.

Antrag (Wahl)

1. Als Stimmzähler/in 1 für das Jahr 2020 wird (Vorname, Name, Adresse, Partei) gewählt.
2. Eröffnung an:
 - Betroffene Person (mit Wahlanzeige)
 - Betroffenes Parteipräsidium (Kopie Wahlanzeige)
 - Präsidiales (10.060.002)

Sofern diese Wahl nicht angefochten wird, tritt sie 10 Tage nach der Publikation im Thuner Amtsanzeiger, d.h. mit Wirkung ab 11. Februar 2020, in Kraft.

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Leitender Ausschuss 2020; Wahl Stimmzähler/in 2

Traktandum 5, Sitzung 1 vom 24. Januar 2020

Registratur

10.060.002 Leitender Ausschuss

Ausgangslage

Gemäss Art. 8 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates besteht der Leitende Ausschuss aus dem Präsidium, dem ersten und zweiten Vizepräsidium sowie den beiden Stimmzählenden. Sie werden alle Jahre in der ersten Sitzung des Grossen Gemeinderates gewählt. Die Vertretung der politischen Parteien ist bei der Zuteilung angemessen zu berücksichtigen. Das abtretende Präsidium ist für das folgende Jahr weder für das Präsidium noch für das Vizepräsidium wählbar.

Zu wählen sind demnach:

- Präsidium
- Erstes Vizepräsidium
- Zweites Vizepräsidium
- **Zwei Stimmzählende**

Die Nominationen erfolgen an der GGR-Sitzung vom 24. Januar 2020.

Wahlvorschlag für **Stimmzähler/in 2** für das Jahr 2020

Die ...-Fraktion schlägt

(Vorname, Name, Partei)

als Stimmzähler/in 2 für das Jahr 2020 vor.

Antrag (Wahl)

1. Als Stimmzähler/in 2 für das Jahr 2020 wird (Vorname, Name, Adresse, Partei) gewählt.
2. Eröffnung an:
 - Betroffene Person (mit Wahlanzeige)
 - Betroffenes Parteipräsidium (Kopie Wahlanzeige)
 - Präsidiales (10.060.002)

Sofern diese Wahl nicht angefochten wird, tritt sie 10 Tage nach der Publikation im Thuner Amtsanzeiger, d.h. mit Wirkung ab 11. Februar 2020, in Kraft.

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Aufsichts- und Geschäftsprüfungskommission (AGPK); Ersatzwahl für Matthias Döring (SP); Wahlvorschlag xx (SP)

Traktandum 6, Sitzung 1 vom 24. Januar 2020

Registratur

10.091.001 Aufsichts- und Geschäftsprüfungskommission

Ausgangslage

Matthias Döring (SP) hat seinen Rücktritt als Mitglied der Aufsichts- und Geschäftsprüfungskommission (AGPK) per 31. Dezember 2019 bekannt gegeben. Er gehörte der AGPK vom 29. Januar 2016 – 31. Dezember 2019 an.

Ersatzvorschlag

Die SP-Fraktion schlägt zur Wahl vor:

Name/Vorname	Anschrift	PLZ/Ort	Partei
Nomination folgt direkt an der GGR-Sitzung		3612 Steffisburg	SP

Antrag Gemeinderat

1. Vorname/Name, Adresse, 3612 Steffisburg, wird als Mitglied und Vertreter/in der SP-Fraktion in die Aufsichts- und Geschäftsprüfungskommission (AGPK) gewählt. Sie/Er ersetzt den per 31. Dezember 2019 zurückgetretenen Matthias Döring (SP).
2. Die Amtsdauer beginnt am 24. Januar 2020 und endet am 31. Dezember 2022 (Legislaturende GGR).
3. Eröffnung an:
 - Vorname/Name (SP), Adresse, 3612 Steffisburg (mit Wahlanzeige)
 - AGPK-Präsidium 2020
 - Beat Messerli, Präsidium SP Steffisburg
 - Finanzen
 - Präsidiales (Sekretariat GGR)
 - Präsidiales (Internet)
 - Präsidiales (10.091.001)

Sofern diese Wahl nicht angefochten wird, tritt sie 10 Tage nach der Publikation im Thuner Amtsanzeiger, d.h. mit Wirkung ab 11. Februar 2020, in Kraft.

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Aufsichts- und Geschäftsprüfungskommission (AGPK); Wahl Präsidium für das Jahr 2020

Traktandum 7, Sitzung 1 vom 24. Januar 2020

Registratur

10.091.001 Aufsichts- und Geschäftsprüfungskommission

Ausgangslage

Gemäss Artikel 52 der Gemeindeordnung wird das Präsidium jedes Jahr in der ersten Sitzung des Grossen Gemeinderates gewählt. Das GGR-Präsidium und das Präsidium der AGPK dürfen nicht der gleichen Partei angehören.

Die Nomination erfolgt an der GGR-Sitzung vom 24. Januar 2020.

Wahlvorschlag für das Präsidium der AGPK

Die ...-Fraktion schlägt

(Vorname, Name, Partei)

als Präsident/in der AGPK für das Jahr 2020 vor.

Antrag (Wahl)

1. (Vorname, Name, Partei, Adresse, Steffisburg) wird für das Jahr 2020 als Präsident/in der Aufsichts- und Geschäftsprüfungskommission (AGPK) gewählt.
2. Eröffnung an:
 - Präsidium 2020 (mit Wahlanzeige)
 - Betroffenes Parteipräsidium
 - Präsidiales (10.091.001)

Sofern diese Wahl nicht angefochten wird, tritt sie 10 Tage nach der Publikation im Thuner Amtsanzeiger, d.h. mit Wirkung ab 11. Februar 2020, in Kraft.

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Aufsichts- und Geschäftsprüfungskommission (AGPK); Wahl Vizepräsidium für das Jahr 2020

Traktandum 8, Sitzung 1 vom 24. Januar 2020

Registratur

10.091.001 Aufsichts- und Geschäftsprüfungskommission

Ausgangslage

Gemäss Artikel 52 der Gemeindeordnung wird das Vizepräsidium jedes Jahr in der ersten Sitzung des Grossen Gemeinderates gewählt.

Die Nomination erfolgt an der GGR-Sitzung vom 24. Januar 2020.

Wahlvorschlag für das Vizepräsidium der AGPK

Die ...-Fraktion schlägt

(Vorname, Name, Partei)

als Vizepräsident/in der AGPK für das Jahr 2020 vor.

Antrag (Wahl)

1. (Vorname, Name, Partei, Adresse, Steffisburg) wird für das Jahr 2020 als Vizepräsident/in der Aufsichts- und Geschäftsprüfungskommission (AGPK) gewählt.
2. Eröffnung an:
 - Vizepräsidium 2020 (mit Wahlanzeige)
 - Betroffenes Parteipräsidium
 - Präsidiales (10.091.001)

Sofern diese Wahl nicht angefochten wird, tritt sie 10 Tage nach der Publikation im Thuner Amtsanzeiger, d.h. mit Wirkung ab 11. Februar 2020, in Kraft.

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Protokoll der Sitzung vom 29. November 2019; Genehmigung

Traktandum 9, Sitzung 1 vom 24. Januar 2020

Registratur

10.060.006 Protokolle

Beschluss

1. Das Protokoll der Sitzung vom 29. November 2019 wird ohne Abänderungen einstimmig genehmigt.
oder
2. Das Protokoll der Sitzung vom 29. November 2019 wird mit folgenden Änderungen einstimmig genehmigt:
 -
 -

Informationen des Gemeindepräsidiums

Traktandum 10, Sitzung 1 vom 24. Januar 2020

Registratur

10.060.000 Grosser Gemeinderat; allgemeine Unterlagen

Der Gemeindepräsident informiert über die nachstehenden Themen:

Thema 1

Thema 2

Finanzkommission; Ersatzwahl für Beat Wegmann (FDP); Wahlvorschlag Thomas Rothacher (FDP)

Traktandum 11, Sitzung 1 vom 24. Januar 2020

Registratur

10.092.001 Finanzkommission (Personelles)

Ausgangslage

Mit Brief vom 10. November 2019 gibt Beat Wegmann (FDP) seinen Rücktritt als Mitglied der Finanzkommission per 31. Dezember 2019 bekannt. Seit dem 10. März 2006 wirkte er als Vertreter der FDP in der Finanzkommission mit.

Ersatzvorschlag

Die FDP schlägt zur Wahl vor:

Name/Vorname	Anschrift	PLZ/Ort	Partei
Rothacher Thomas	Embergrain 43	3612 Steffisburg	FDP

Antrag (Wahl)

1. Thomas Rothacher (FDP), Embergrain 43, 3612 Steffisburg, wird als Mitglied und Vertreter der FDP (Ersatz Beat Wegmann) in die Finanzkommission gewählt.
2. Die Amtsdauer beginnt mit der Wahl am 24. Januar 2020 und endet am 31. Januar 2023 (Ende Legislaturperiode für Kommissionen 2019 – 2023).
3. Eröffnung an:
 - Thomas Rothacher (FDP), Embergrain 43, 3612 Steffisburg (mit Wahlanzeige)
 - Finanzen
 - Präsidiales (10.092.001)

Sofern diese Wahl nicht angefochten wird, tritt sie 10 Tage nach der Publikation im Thuner Amtsanzeiger, d.h. mit Wirkung ab 11. Februar 2020, in Kraft.

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Wahl

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Hochbau/Planung und Präsidiales; Entwicklung Raum 5; Bewilligung eines Verpflichtungskredites von CHF 100'000.00 zulasten Erfolgsrechnung für Marketingaktivitäten und Projektentwicklung

Traktandum 12, Sitzung 1 vom 24. Januar 2020

Registratur

41.210.510 ESP Bahnhof Steffisburg

Ausgangslage

Der Grosse Gemeinderat hat am 22. August 2014 mit Beschluss-Nr. 2014-61 einen Kredit in der Höhe von CHF 495'000.00 für die Erarbeitung des Richtprojekts und der Überbauungsordnung für das Gewerbegebiet Aarefeld / RAUM 5 bewilligt. Infolge Arbeiten, welche in Folgephasen ohnehin ausgeführt worden wären, hat der Gemeinderat am 23. März 2015 mit Beschluss-Nr. 2015-87 einen Nachkredit in der Höhe von CHF 49'000.00 bewilligt. Der gesamte Kredit ist nahezu ausgeschöpft.

Mit Beschluss-Nr. 2019-243 vom 16. September 2019 hat der Gemeinderat die Stossrichtung für die Projektentwicklung mit potenziellen Nutzern und Investoren bestimmt. Für die Projektentwicklung wird dem Grossen Gemeinderat ein Verpflichtungskredit zur Bewilligung unterbreitet. Die Abrechnung des bestehenden Verpflichtungskredits ist noch ausstehend und erfolgt an einer kommenden GGR-Sitzung. Infolge der Abhängigkeit respektive Einheit der Materie der beiden Kredite ist die Finanzkompetenz durch das Parlament gegeben.

Stellungnahme Gemeinderat

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern (AGR) hat am 18. April 2019 die Überbauungsordnung (UeO) Nr. 92 genehmigt. Mit deren Genehmigung steht der weiteren Entwicklung grundsätzlich nichts mehr im Wege. Jedoch sind gezielt Nutzende respektive Investoren zu finden und zu binden. Rechtliche Grundlagen müssen geschaffen werden, damit sich die Nutzenden bereits mit der Planungsphase verpflichten, das erstellte Bauwerk auch zu beziehen und zu mieten. Zudem sollen Visualisierungen mit konkreten Raumangeboten erarbeitet und den Nutzenden präsentiert werden. Es ist entscheidend, dass auf einer einfachen "Machbarkeit" die Erfüllung der Bedürfnisse der zukünftigen Nutzenden nachgewiesen werden können. Aktuell laufen konkrete Gespräche und Verhandlungen mit interessierten Unternehmen zu den Bauvolumen 1, 3 und 5.

Die weitere Vermarktung für noch nicht zugewiesene Flächen sieht Aktivitäten in der Region Thun und neu auch in der Region Bern vor. Bisher zeigten sich vor allem Unternehmen aus der näheren Umgebung interessiert, respektive wurden bisher vor allem regionale Betriebe zu Anlässen eingeladen. Da sich inzwischen auch ein Konzern aus der Bundeshauptstadt auf den RAUM 5 fokussiert hat, zeigt sich, dass auch für Unternehmen aus den Regionen Berner Oberland und Bern inklusive Mittelland das Projekt attraktiv ist. Die gesamte Koordination und Organisation mit Investoren und Mietern sowie die Beteiligungsform der Gemeinde ist ebenfalls zu evaluieren. Gespräche mit potentiellen Investoren wurden bereits intensiv geführt, verbindliche Zusicherungen stehen noch aus. Über den aktuellen Stand informiert das Gemeindepräsidium anlässlich der Sitzung des Grossen Gemeinderats.

Für die vertiefte Prüfung der abzufüllenden Bauvolumen mit den Mietinteressenten (optimale Kombination der verschiedenen Nutzungen – Nutzermix) und der Evaluation von Betreiber- und Finanzierungsmodellen wird dem Grossen Gemeinderat beantragt, einen Kredit in der Höhe von CHF 100'000.00 zu bewilligen. Im Investitionsplan sind im Jahr 2019 für die Entwicklung des RAUM 5 CHF 100'000.00 eingestellt, für das Jahr 2020 CHF 300'000.00. Die weitere Kredittranche wird dem Grossen Gemeinderat zu einem späteren Zeitpunkt separat beantragt werden.

Die bisher bewilligten Kosten für die Entwicklung von Raum 5 von CHF 544'000.00 werden aktiviert und führen somit zu einer Erhöhung des Werts der gemeindeeigenen Grundstücke. Mit Beschluss vom 23. März 2015 hat der Gemeinderat für Beraterleistungen bezüglich Kontaktaufnahme und Gewinnung von Investoren einen Nachkredit von CHF 30'000.00 zulasten der Laufenden Rechnung bewilligt. Der neu zu bewilligende Kredit soll der weiteren Abklärung von Nutzungs-, Betreiber- und Finanzierungsmodellen dienen. Der Marktwert der Grundstücke nimmt durch die Projektentwicklung und die Marketingaktivitäten kaum zu.

Nach dem Vorsichtsprinzip sind die weiteren Ausgaben für die Projektentwicklung inklusive Marketingaktivitäten nicht aktivierbar und der Erfolgsrechnung, Funktion 9630 Liegenschaften des Finanzvermögens, zu belasten.

Da der allgemeine Haushalt kurz bis mittelfristig mit Folgekosten belastet wird, welche nicht durch Liegenschaftserträge gedeckt werden, richtet sich die finanzrechtliche Zuständigkeit nach der Finanzkompetenz für Ausgaben und nicht für Anlagen des Finanzvermögens.

Die hierfür massgeblichen Kosten im Raum 5 setzen sich wie folgt zusammen:

GGRB 22.08.2014	Richtprojekt/ÜeO	CHF 495'000.00	z.L. IR bzw. Bilanz
GRB 23.03.2015 NK	Vermarktung	CHF 49'000.00	z.L. IR bzw. Bilanz
GRB 23.03.2015	Gewinnung Investoren	CHF 30'000.00	z.L. ER Funktion 790 bzw. 7900
	Projekt/Marketing	<u>CHF 100'000.00</u>	z.L. ER 9630
	Total	CHF 674'000.00	

Die Ausgabe ist im Finanzplan mit CHF 100'000.00 im Jahr 2019 und mit weiteren CHF 300'000.00 im Jahr 2020 enthalten. Zum Zeitpunkt der Genehmigung des Investitionsprogramms bzw. der Anlagen und Desinvestitionen der Liegenschaften des Finanzvermögens konnte die Frage der Aktivierbarkeit noch nicht vertieft geklärt werden. Die Ausgabe geht somit zulasten des Ergebnisses 2020 und die Anlagen des Finanzvermögens sinken entsprechend.

Antrag Gemeinderat

1. Für die weitere Projektentwicklung von "RAUM 5" inkl. Marketingaktivitäten wird ein Verpflichtungskredit von CHF 100'000.00 inkl. 7.7 % Mehrwertsteuer zu Lasten der Erfolgsrechnung, Konto 9630.3439.60, Liegenschaften des Finanzvermögens, Dienstleistungen Dritter LFV Präsidiales, bewilligt. Der erforderliche Nachkredit 2020 gilt als bewilligt.
2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Erfolgsrechnung nach wie vor kurz- bis mittelfristig mit Folgekosten belastet wird, welche nicht durch Liegenschaftserträge gedeckt werden können und somit die Finanzkompetenzen für Ausgaben und nicht für Anlagen des Finanzvermögens anzuwenden sind.
3. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
4. Eröffnung an:
 - Hochbau/Planung
 - Finanzen

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 3. März 2020, in Kraft.

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Tiefbau/Umwelt; Schwäbisstrasse; Bewilligung eines Verpflichtungskredits von CHF 302'000.00 für die Ausarbeitung des Strassen- und Kanalisationsprojekts

Traktandum 13, Sitzung 1 vom 24. Januar 2020

Registatur

51.131.083 Schwäbisstrasse

Ausgangslage

Der Grosse Gemeinderat hat an der Sitzung vom 29. November 2019 den Projektierungskredit abgelehnt. Obwohl es dem demokratischen Denken widerspricht, einen abgelehnten Antrag so kurz nach dessen Ablehnung wieder dem Parlament vorzulegen, wird das Geschäft im Sinne der Sache nochmals dem Grossen Gemeinderat vorgelegt. Die entsprechende Begründung befindet sich am Ende dieses Berichts (Kapitel "Begründung zur Neuvorlage des Geschäfts"). Die vorangehenden, übrigen Abschnitte entsprechen dem Bericht+Antrag des ursprünglichen Geschäfts, welches dem Grossen Gemeinderat am 29. November 2019 unterbreitet wurde.

Die Schwäbisstrasse ist baulich in einem schlechten Zustand. Im Rahmen der verkehrlich flankierenden Massnahmen des Bypasses Thun Nord wurde die Schwäbisstrasse mit Tempo 30 belegt. Der Kreisell Mittelstrasse/Schwäbisstrasse gilt als Unfallschwerpunkt. All dies führte dazu, dass in den vergangenen Monaten umfangreiche Vorabklärungen zum baulichen Zustand und zur Gestaltung des Strassenraums und der Kreiselanlage gemacht wurden. Eine Arbeitsgruppe mit Vertretern des Kantons, der STI, der Stadt Thun, der Kantonspolizei Bern, des Aareleists und der Abteilungen Sicherheit und Tiefbau/Umwelt haben sich in verschiedenen Sitzungen mit der zukünftigen Gestaltung auseinandergesetzt. Im Rahmen dieser vorangehenden Planungen wurden verschiedene Kredite gesprochen. Die bisher aufgelaufenen Kosten

belaufen sich auf total CHF 130'315.30. Nun soll das Bauprojekt für den Strassenbau und die zu ersetzende Kanalisation ausgearbeitet werden.

Stellungnahme Gemeinderat

Projektperimeter

Anfänglich war geplant, die Schwäbisstrasse zwischen Stuckikreisel und Kreisel Mittelstrasse/Schwäbisstrasse zu sanieren. Im Verlaufe der Planungsarbeiten hat sich gezeigt, dass die gesamte Schwäbisstrasse, also auch der Südteil bis zum Bahnübergang BLS, geplant werden muss. Sowohl die Diskussion um den Durchfahrtswiderstand in der Schwäbisstrasse Süd wie auch die Anpassung der Kreisgeometrie im Kreuzungsbereich Schwäbisstrasse/Mittelstrasse haben gezeigt, dass der Schwäbisstrasse Süd eine grosse Bedeutung in der ganzen Verkehrsthematik im Schwäbisgebiet zukommt. Über den Abschnitt zwischen dem Kreisel Mittelstrasse und der Regiebrücke führt keine Linie des öffentlichen Verkehrs und durch die Höhenbeschränkung bei der Bahnunterführung ist auch der Schwerverkehrsanteil gering. Dadurch ist der Spielraum für die Gestaltung des Strassenraums grösser.

Die hydraulischen Berechnungen aus der "Generellen Entwässerungsplanung" haben ergeben, dass die bestehende Kanalisation zu klein ist. Dies bestätigte sich auch durch verschiedene Rückstaus in angrenzenden Kellern in diesem Sommer. Auch soll die Strassenraumgestaltung definitiv umgesetzt werden.

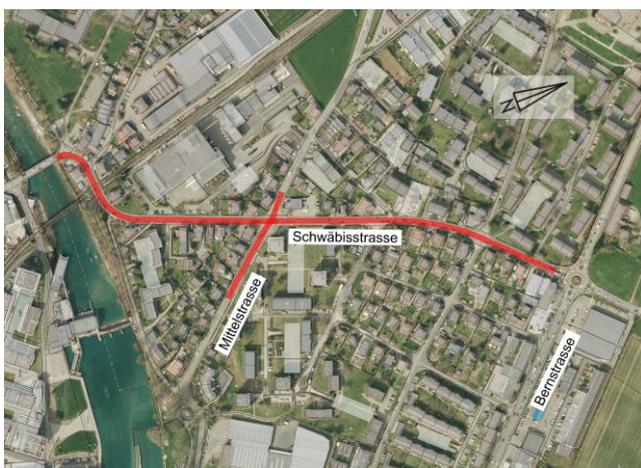


Abbildung 1: Situationsplan mit rot eingetragenen Projektperimeter

Aufgabenstellung

Zwischen dem Stuckikreisel und dem Kreisel Mittelstrasse ist die Strasse in einem schlechten Zustand. Der Sanierungsbedarf ist offensichtlich. Es muss davon ausgegangen werden, dass ein Grossteil des Strassenkörpers ersetzt werden muss.

Der Kreisel Mittelstrasse gilt als Unfallschwerpunkt. Durch seine Geometrie lädt er zum schnellen Durchfahren ein. Der Hauptkonflikt besteht mit den Fahrradfahrern, die ebenfalls häufig zu schnell von der Mittelstrasse herkommen.

Mit der Eröffnung des Bypasses Thun Nord wurde auf der Schwäbisstrasse Tempo 30 eingeführt. Der Bypass sollte bewirken, dass das Verkehrsaufkommen im Schwäbis kleiner wird. Dies ist teilweise gelungen. Um den Durchfahrtswiderstand zu erhöhen und dadurch den Verkehr zu vermindern, wurden im Südteil der Strasse Inseln eingebaut. Diese wurden teilweise kritisiert, aber grundsätzlich erfüllen sie den Zweck. Ziel ist nun, den gesamten Strassenabschnitt Tempo-30-konform zu gestalten. Die Schwäbisstrasse soll zu einer Quartierstrasse werden.

Während der bisherigen Planung wurden die verschiedenen Werkleitungseigentümer angefragt, ob ihrerseits Bedürfnisse bestehen, Leitungsnetze anzupassen. Folgende Rückmeldungen sind eingegangen:

NetZug AG: Anpassung der Beleuchtung, teilweise Anpassung Wasserleitungen.

Fernwärme Thun AG: Mögliche Linienführung Transportleitung Fernwärme in der Schwäbisstrasse. Bisher wurde die Linienführung nicht abschliessend definiert.

Energie Thun AG: Teilersatz Gasleitung auf zwei Abschnitten.

Swisscom Schweiz AG: Keine grösseren Anpassungen notwendig.

UPC Cablecom: Keine grösseren Anpassungen notwendig.

Die Finanzierung der vorgenannten Werkleitungsprojekte erfolgt direkt durch die Werkeigentümer und ist nicht Bestandteil des vorliegenden Antrags.

Bisherige Arbeiten

Bei der Erarbeitung des Betriebs- und Gestaltungskonzept (BGK) wurden umfangreiche Untersuchungen und Verkehrsversuche durchgeführt. Insbesondere die Situation beim Kreisel Mittelstrasse zu entschärfen, war und ist immer noch eine grosse Herausforderung. Auch wurde das Wegfallen von Fussgängerstreifen im Zusammenhang mit der Einführung von Tempo 30 im Quartier kritisch aufgenommen. Das jetzt vorliegende BGK ist ausgereift. Versuche mit provisorischen Massnahmen haben bereits Wirkung gezeigt. Dies wurde auch mit Videoaufnahmen im Tagesverkehr dokumentiert. Es kann also davon ausgegangen werden, dass die vorgesehene Gestaltung an den kritischen Orten die bestmögliche Variante darstellt.

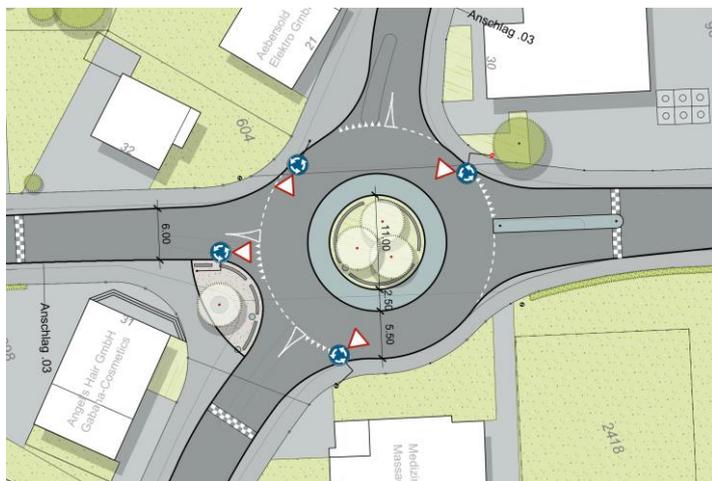


Abbildung 2: Ausschnitt Situationsplan Vorprojekt



Abbildung 3: Luftaufnahme nach Einrichtung Verkehrsversuch

Nächster Planungsschritt

Auf der Basis der umfangreich vorliegenden Grundlagen soll nun das Bauprojekt ausgearbeitet werden. Dieses beinhaltet die Projektbearbeitung mit Kostenvoranschlag. Mit diesen Unterlagen wird dann das Baugesuchsverfahren in Form einer Überbauungsordnung durchgeführt. Nach einer allfälligen Bereinigung kann dann der Verpflichtungskredit für die Bauausführung beantragt werden.

Kosten

Für die beschriebene Projektierung wird mit folgenden Kosten gerechnet:

		Funktion 6150 Gemeindestrasse	Funktion 7201 Abwasseranlagen	Total
Voraussichtl. Ausgaben aktivierbar (Konzept + Vorprojekt)	CHF	55'000.00	0.00	55'000.00
Bauprojekt und Bewilligung	CHF	175'000.00	50'000.00	225'000.00
Sondagen/Verschiedenes	CHF	20'000.00	2'000.00	22'000.00
Total inkl. MWST 7.7 %	CHF	250'000.00	52'000.00	302'000.00

Für die Berechnung der finanzrechtlichen Zuständigkeit setzen sich die Beträge wie folgt zusammen:

GRB 2017-23	Erarbeitung des Konzeptes und des Vorprojektes Schwäbisstrasse	CHF 35'760.10
GRB 2018-234	Durchführung eines Verkehrsversuchs auf der Kreuzung Schwäbisstrasse/Mittelstrasse	CHF 13'918.70
		CHF 11'763.85
		CHF 25'425.50
GRB 2019-51	Erarbeitung des Vorprojekts Schwäbisstrasse Süd (Schlussrechnung noch ausstehend)	CHF 19'000.00
Total bisher aufgelaufene Kosten (für Bestimmung finanzrechtliche Zuständigkeit)		CHF 105'868.15

Per 30. September 2019 belaufen sich die aufgewendeten Mittel für verkehrlich flankierende Massnahmen inkl. Verkehrsversuch Kreisel Schwäbis und die Ausarbeitung des Vorprojekts auf CHF 105'868.15. Zusammen mit den beantragten Kosten für das Bauprojekt, Bewilligungen, Sondagen und Verschiedenes von CHF 247'000.00 betragen die voraussichtlichen Totalkosten für die Bestimmung der finanzrechtlichen Zuständigkeit CHF 352'868.15. In den beantragten Kosten sind die aufgelaufenen Planungskosten zur Vorbereitung des Kredites (Konto 6150.3131.01) von voraussichtlich CHF 54'760.10 enthalten. Diese Summe ist zu gegebenem Zeitpunkt auch für die finanzrechtliche Zuständigkeit des Ausführungskredits zu berücksichtigen.

Da der südliche Teil auch zu einem späteren Zeitpunkt hätte ausgeführt werden können, wurden die Projekte bei der Investitionsplanung in zwei Kredite aufgeteilt. Zwischenzeitlich wurde anhand der hydraulischen Berechnung der "Generellen Entwässerungsplanung" festgestellt, dass die Kanalisationsleitung im südlichen Teil der Schwäbisstrasse aufgrund der zu geringen Kapazität ersetzt werden muss. Der Ersatz der Leitung beansprucht einen grossen Teil der südlichen Schwäbisstrasse und reicht bis in den Nordteil (Kreiselbereich) hinein, sodass eine Splittung der Projekte nicht mehr möglich ist.

Im Finanzplan 2020-2024 sind die Projekte wie folgt eingestellt:

Funktion 6150, Gemeindestrassen

- Schwäbisstrasse (Mittelstrasse bis Bernstrasse), CHF 1'880'000.00, verteilt auf die Jahre 2019 bis 2022.
- Schwäbisstrasse Süd, CHF 550'000.00, verteilt auf die Jahre 2019 bis 2021.

Funktion 7201, Abwasserentsorgung

- Schwäbisstrasse (Mittelstrasse-Bernstrasse), CHF 60'000.00, verteilt auf die Jahre 2019 und 2020.
- Schwäbisstrasse Süd; Kalibervergrösserung, CHF 450'000.00, verteilt auf die Jahre 2019 bis 2021.

Mit der Zusammenführung dieser beiden Projekte ergeben sich für die Sanierung der Strasse, Funktion 6150, Investitionskosten von total CHF 2'430'000.00. Die Ausgaben und die Folgekosten der Projektierung belasten den allgemeinen Haushalt und sind tragbar. Für die Sanierung und Kalibriererweiterung der Abwasserleitung, Funktion 7201, betragen die Investitionskosten total CHF 510'000.00. Die Ausgaben und die Folgekosten der Projektierung belasten die Spezialfinanzierung Abwasser und sind angesichts der vorhandenen Reserven tragbar.

Die Investitionen im Bereich Gemeindestrassen werden während einer Nutzungsdauer von 40 Jahren abgeschrieben. Die kalkulatorischen Folgekosten der Planung belastet den allgemeinen Haushalt und betragen bis zum Jahr 2024 im Durchschnitt zu Lasten der Funktion 6150, Gemeindestrassen, jährlich CHF 12'700.00. Die Investition im Bereich Abwasser wird während einer Nutzungsdauer von 80 Jahren abgeschrieben. Die kalkulatorischen Folgekosten der Planung belasten die Spezialfinanzierung Abwasser, Funktion 7201, und betragen bis zum Jahr 2024 im Durchschnitt CHF 2'600.00 pro Jahr.

Begründung zur Neuvorlage des Geschäfts

Die Ausgangslage im Bereich der Schwäbisstrasse ist vielschichtig. Verschiedene Akteure haben unterschiedliche Interessen, welche nachfolgend aufgelistet werden:

- Die Schwäbisstrasse ist baulich in einem schlechten Zustand. Gemäss den ersten Untersuchungen am Strassenkörper ist die Tragfähigkeit deutlich ungenügend und teilweise ist auch die Materialzusammensetzung der Foundationsschicht für den Strassenbau ungeeignet. Sanierungsmassnahmen sind in den kommenden Jahren unumgänglich.
- Die Schwäbisstrasse wurde als verkehrlich flankierende Massnahme zum Bypass Thun Nord in die Tempo-30-Zone umgewandelt. Zur Zielerreichung einer Tempo-30-Zone trägt die Gestaltung des Strassenraums einen wesentlichen Anteil bei. Aktuelle Messungen der gefahrenen Geschwindigkeit zeigen, dass beim massgebenden Wert für eine Tempo-30-Zone mit der aktuellen Situation die Vorgaben nur knapp eingehalten werden können. Damit die Vorgaben der Tempo-30-Zone auch längerfristig erreicht, der Durchfahrtswiderstand erhöht und dadurch die Sicherheit verbessert werden kann, sind Anpassungen des Strassenraums notwendig.

- Gemäss Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) müssen alle Haltestellen des öffentlichen Verkehrs bis Ende 2023 den Bedürfnissen von alters- und behinderungsbedingt beeinträchtigten Menschen angepasst werden. Im Projektperimeter befinden sich die Haltestellen Schwäbis und Sonnenfeld auf der Linie 3 der STI Bus AG. Unabhängig des Kreditbeschlusses müssen von Gesetzes wegen die Bushaltestellen umgestaltet werden.
- Der Kreisel auf dem Knoten Schwäbisstrasse/Mittelstrasse ist wie beschrieben ein Unfallschwerpunkt, bei dem insbesondere Fahrradfahrende gefährdet sind. Hier sind unbedingt Massnahmen zu Gunsten der Verkehrssicherheit und des Langsamverkehrs umzusetzen. Mit dem befristeten Verkehrsversuch konnten bereits einige Defizite behoben werden.
- Die Abwasserleitung weist, wie ebenfalls bereits beschrieben, ein hydraulisches Defizit auf. Ein Ersatz der Leitung im südlichen Teil der Schwäbisstrasse muss als GEP-Massnahme verstanden werden und ist unabhängig der weiteren Bedürfnisse in den kommenden Jahren umzusetzen.
- Werkleitungen: Wie beschrieben haben verschiedene Werke ebenfalls Bedürfnisse Leitungen zu ersetzen/neu zu verlegen. Allen voran die Fernwärme Thun AG, welche die Hauptleitung von der Kehrichtverbrennungsanlage zum Spital durchs Schwäbis bauen wird. Die angestrebte Linienführung sieht vor, dass die Leitung von der westlichen Mittelstrasse herkommend durch den Kreuzungsbereich Mittelstrasse/Schwäbisstrasse und anschliessend durch die Schwäbisstrasse in die Schlossstrasse führt. Das Detailprojekt wird 2020 durch die Fernwärme Thun AG ausgearbeitet.

Um Kosten einsparen zu können, ist eine koordinierte Projektierung der verschiedenen Elemente anzustreben. Aufgrund der Voten an der GGR-Sitzung vom 29. November 2019 fühlen sich Gemeinderat und die Fachabteilung Tiefbau/Umwelt gehalten, in der Projektierung Nötiges vom Wünschbarem zu unterscheiden und insbesondere dem Langsamverkehr und dem Lärmschutz Rechnung zu tragen.

Antrag Gemeinderat

1. Für die Projektierung der Sanierung Schwäbisstrasse wird ein Verpflichtungskredit von CHF 302'000.00 inkl. 7.7 % MWST bewilligt. Die durch den Gemeinderat am 30.01.2017 und 25.02.2019 zu Lasten der Erfolgsrechnung (Konto 6150.3131.01) bewilligten Kosten für die Vorbereitung des Projekts sind im Totalbetrag enthalten. Die Kreditanteile betragen:

Gemeindestrasse	Funktion 6150	CHF 250'000.00	inkl. MWST
Abwasserentsorgung	Funktion 7201	CHF 52'000.00	inkl. MWST

2. Die zu Lasten der Erfolgsrechnung aufgelaufenen Kosten zur Vorbereitung des Projekts von voraussichtlich CHF 54'760.10 werden dem Kreditanteil Gemeindestrasse (Funktion 6150) belastet und der Erfolgsrechnung gutgeschrieben (SG 4312).
3. Das Projekt ist im Finanzplan 2019–2024 mit total CHF 2'430'000.00 in der Funktion 6150 Gemeindestrassen und CHF 510'000.00 in der Funktion 7201, Abwasserentsorgung, jeweils aufgeteilt auf die Projekte Schwäbisstrasse (Mittelstrasse bis Bernstrasse) und Schwäbisstrasse Süd, enthalten. Die Projektkosten von CHF 250'000.00 inkl. MWST und die Folgekosten für den Anteil Gemeindestrassen belasten den allgemeinen Haushalt und sind tragbar. Die Projektkosten von CHF 52'000.00 inkl. MWST und die Folgekosten für die Sanierung und Vergrösserung der Abwasseranlagen sind angesichts der vorhandenen Reserven der Spezialfinanzierungen Abwasserentsorgung tragbar.
4. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der allgemeinen Liquiditätsbewirtschaftung.
5. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
6. Eröffnung an:
 - Tiefbau/Umwelt
 - Finanzen

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 3. März 2020, in Kraft.

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Interpellation der SVP-Fraktion betr. "Stipendienkommission" (2019/12); Beantwortung

Traktandum 14, Sitzung 1 vom 24. Januar 2020

Registratur

10.061.003 Interpellationen

Ausgangslage

An der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 29. November 2019 reichte die SVP-Fraktion eine Interpellation mit dem Titel "Stipendienkommission" (2019/12) ein.

Die Fragen dazu lauten sie folgt:

- 1) *Wie viele Stipendiengesuche sind 2019 bei der Gemeinde Steffisburg eingegangen?*
- 2) *Wie viele Gesuche wurden bewilligt und welcher Gesamtbetrag wurde gesprochen?*
- 3) *Wie viele Sitzungen hatte die Stipendienkommission im Jahr 2019?*
- 4) *Wie hoch waren die Kosten für Sitzungsgeld und Kommissionsessen im Jahr 2019?*

Stellungnahme Gemeinderat

Die einzelnen Fragen werden wie folgt beantwortet:

Frage 1: Wie viele Stipendiengesuche sind 2019 bei der Gemeinde Steffisburg eingegangen?

Im 2019 sind insgesamt drei Gesuche eingegangen. Bei einem der drei Gesuchsteller handelt es sich um die gleiche Person, die bereits im Vorjahr das einzige, eingegangene Gesuch im 2018 für seine zweijährige Ausbildung stellte.

Frage 2: Wie viele Gesuche wurden bewilligt und welcher Gesamtbetrag wurde gesprochen?

Für zwei Gesuche wurden im Betrag von total CHF 4'800.00 Stipendien ausgerichtet (CHF 2'800.00 und CHF 2'000.00). Das dritte Gesuch wurde abgelehnt, da die Person nicht beitragsberechtigt war. Einerseits verfügt die Person über ein zu hohes Einkommen und andererseits ist sie nicht beitragsberechtigt gemäss Reglement über Ausbildungsbeiträge Art. 6a (noch nicht mindestens ein Jahr in Steffisburg wohnhaft).

Frage 3: Wie viele Sitzungen hatte die Stipendienkommission im Jahr 2019?

Es fanden drei Sitzungen statt.

Folgende vier Sitzungen waren geplant:

26.03.2019	abgesagt, mangels Traktanden
11.06.2019	konstituierende Sitzung
03.09.2019	fand statt, 1 Gesuch behandelt
12.11.2019	fand statt, 1 Gesuch behandelt

Zusätzlich wurde eine Arbeitsgruppe gebildet (zwei Mitglieder und der Präsident), um den Anhang 3 (Tabelle Bemessungsgrundlagen) der Verordnung über Ausbildungsbeiträge zu überarbeiten.

Frage 4: Wie hoch waren die Kosten für Sitzungsgeld und Kommissionsessen im Jahr 2019?

Es wurden CHF 690.00 an Sitzungsgeldern ausbezahlt plus die Pauschalentschädigung an den Präsidenten über CHF 600.00. Ein Kommissionsessen fand nicht statt.

Erklärung Interpellantin

1. Die Interpellantin Ursula Saurer (SVP) erklärt sich von der Antwort zur Interpellation der SVP-Fraktion betr. „Stipendienkommission“ (2019/12) als befriedigt/nicht befriedigt.
2. Eröffnung an:
 - Hans Berger, Departementsvorsteher Bildung
 - Bildung
 - Präsidiales (10.061.003)

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Neue parlamentarische Vorstösse; Bekanntgabe und Begründungen

Traktandum 15, Sitzung 1 vom 24. Januar 2020

Registratur

10.061.005 neue Vorstösse; Bekanntgabe und Begründung

Folgende neue parlamentarische Vorstösse sind eingereicht worden:

2020/01

2020/02

Einfache Anfragen

Traktandum 16, Sitzung 1 vom 24. Januar 2020

Registratur

10.061.004 Einfache Anfragen

Folgende einfache Anfrage ist aus der GGR-Sitzung vom 29. November 2019 pendent:

95.1 Schulsternwarte Steffisburg; Fällen von Bäumen

Michael Rüfenacht (BDP) sagte, dass die Schulsternwarte Steffisburg Schülern, Schülerinnen und weiteren Interessierten mit viel persönlichem Engagement verschiedene Möglichkeiten zur Beobachtung von Mond und Sternen anbietet. Für junge Sterngucker gibt es auch die Astronomische Jugendgruppe Sirius, welche sich regelmässig trifft. Offenbar behindern nun aber ein paar wild gewachsene Bäume immer mehr die Sicht, die es wegen der Rotation des Himmelszelts rundum zur Beobachtung braucht. Diese Bäume müssten deshalb gefällt werden. Er fragt, inwiefern hier der Gemeinderat Abhilfe zu schaffen gedankt, so dass die Schulsternwarte ihre Aufgabe auch weiterhin möglichst uneingeschränkt wahrnehmen kann.

Marcel Schenk, Departementsvorsteher Tiefbau/Umwelt, orientierte, dass die Anfrage von offizieller Seite der Sternwarte Steffisburg auch bei der Gemeindeverwaltung eingegangen ist. Der Gemeinderat wird sich mit dieser Thematik befassen. Die Bäume wurden bereits mit dem Baumausschuss besichtigt und geprüft, in welchem Zustand sich diese befinden. Die Bäume sind nicht krank und müssten daher nicht gefällt werden. In diesem Zusammenhang wird ein Geschäft vorbereitet und im Gemeinderat behandelt. Der Entscheid wird im Dezember 2019 gefällt.

Marcel Schenk, Departementsvorsteher Tiefbau/Umwelt, informiert über den Beschluss des Gemeinderates heute Abend wie folgt:

Folgende neue einfache Anfragen sind mündlich gestellt und nachstehend beantwortet worden:

Thema 1

Thema 2

Informationen des GGR-Präsidioms

Traktandum 17, Sitzung 1 vom 24. Januar 2020

Registratur

10.060.000 Grosse Gemeinderat; allgemeine Unterlagen

Das Präsidium 2020 informiert über die nachstehenden Themen:

Thema 1

Thema 2

Gemeinderat Steffisburg
Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Jürg Marti

Rolf Zeller